

deutung. Es ist nicht selten, daß gerade auf diesem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ein Bürger wegen einer Ordnungswidrigkeit infolge fehlerhafter Einschätzung seines Verhaltens vor Gericht gestellt wird. Noch häufiger sind jedoch die Fälle, in denen Straftaten i. S. des § 31 ASchVO nicht als solche behandelt, sondern im Ordnungsverfahren „erledigt“ werden.

Von der exakten Unterscheidung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ist weiterhin abhängig, welches Organ zur Beurteilung und Entscheidung über die betreffende Rechtsverletzung tätig wird. Während im Ordnungsverfahren nur der Ausspruch einer Ordnungsstrafe möglich ist, kann nach § 31 ASchVO auch auf öffentlichen Tadel, bedingte Verurteilung und Freiheitsstrafe erkannt werden.

Darüber hinaus muß nicht jede Straftat nach § 31 ASchVO vor Gericht verhandelt werden, vielmehr läßt eine weitgehende Differenzierung innerhalb der Straftaten nach § 31 ASchVO die Übergabe der Strafsache an die Konfliktkommission zu¹².

3. Zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit i. S. des § 32 ASchVO genügt der Nachweis einer schuldhaften Pflichtverletzung, ohne daß dadurch eine konkrete Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werktätigen herbeigeführt worden ist. Das im Tatbestand des § 31 ASchVO im Unterschied zu § 32 enthaltene Merkmal der Herbeiführung einer Gefahr¹³ ist zwar der für die Abgrenzungsproblematik entscheidende Ausgangspunkt, schafft jedoch in dieser Allgemeinheit für die Rechtspraxis noch keine genügende Klarheit; es ist im besonderen Maße auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. Dabei besteht die in der Praxis auftretende Schwierigkeit vor allem in folgendem:

Den Bestimmungen der Arbeitsschutzverordnung, den für spezielle Bereiche erlassenen Arbeitsschutzanordnungen und anderen Vorschriften im Arbeitsschutz liegen Erfahrungswerte der gesellschaftlichen Praxis zugrunde. Gesetzliche Gebote und Verbote werden dort statuiert, wo bestimmte Verhaltensweisen für sich allein oder bei Hinzukommen bestimmter Umstände zu schädlichen Folgen führen können. Die Verletzung der Norm führt deshalb in jedem Falle zu einer Gefahr, die jedoch in vielen Fällen nur als Möglichkeit, also abstrakt, vorhanden ist. Die Grenze zwischen dem abstrakten und dem konkreten Gefahrenzustand ist naturgemäß nicht leicht überschaubar. Eine Straftat im Sinne des § 31 ASchVO kann deshalb nur dann vorliegen, wenn die Gefahr tatsächlich herbei geführt wurde und konkret nachweisbar ist¹⁴. Die konkrete Gefahr muß sich in einer exakt nachgewiesenen Situation ausdrücken, die unmittelbar und ernsthaft die Gesundheit oder das Leben der Werktätigen bestimmter Bereiche

12 Nach der gegenwärtigen Regelung ist eine Übergabe einer von der Arbeitsschutzinspektion behandelten Ordnungswidrigkeit an eine Konfliktkommission nicht möglich. Sie kann lediglich über die Gewerkschaftsleitung des betreffenden Betriebes veranlassen, daß die Konfliktkommission tätig wird. Vgl. hierzu Gäse, „Stärkere Einbeziehung der Konfliktkommissionen in den Kampf gegen Verletzungen des Arbeitsschutzes“, NJ 1964 S. 713 ff.

13 Im Gegensatz zur ASchVO vom 25. Oktober 1951 bietet die Fassung des § 31 der gültigen ASchVO bessere Voraussetzungen für eine exakte Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Nach §§ 45 ff. der ASchVO vom Jahre 1951 wurde bestraft, wer den Bestimmungen dieser Verordnung, den besonderen Arbeitsschutzbestimmungen oder Anordnungen einer Arbeitsschutzinspektion zuwiderhandelte. Die Herbeiführung einer Gefahr oder eines konkreten Gefährdungszustandes war dagegen nicht Tatbestandsmerkmal dieser gesetzlichen Bestimmung. In § 40 war darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen eine Ordnungsstrafe auszusprechen. Die gesetzlichen Tatbestände enthielten somit keine Abgrenzungskriterien für die Entscheidung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Vom gesetzlichen Tatbestand aus gesehen konnte unter den gleichen Voraussetzungen sowohl ein Ordnungsverfahren als auch ein Strafverfahren durchgeführt werden.

14 Vgl. OG, Urteil vom 20. September 1963 — 2 Ust 14/63 — NJ 1963 S. 661 ff.

bedroht¹⁵. Nicht erforderlich ist dagegen, daß bereits über diese Gefahrensituation hinausgehende negative Auswirkungen eingetreten sind. Gerade dieser Umstand zeigt die Kompliziertheit der Aufgabe, vor der die gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane des Arbeitsschutzes, die Untersuchungsorgane, Staatsanwaltschaften und Gerichte in diesen Fällen stehen. Nachfolgende Beispiele veranschaulichen das:

Ein Bauunternehmer übernahm einen Auftrag zum Abriß von zwei Schornsteinen. Die außerhalb des Daches aufgestellten Gerüste entsprachen nicht den Arbeitsschutzbedingungen. Auf den Gerüsten war nur ein Gerüstbelag von geringer Breite ausgelegt, und es fehlte jeder Seitenschutz. Unter diesen Umständen war der Abriß nur unter ständiger Absturzgefahr möglich.

In einem anderen Fall waren beim Abbrechen eines schweren Steinkopfes die Verankerung und die Verstrebungen der Gerüste mangelhaft. Die Gerüste hatten keine genügende Standsicherheit. Im obersten Gerüstboden fehlte die Schutzwand. Auch die Schutzgeländer waren unvollständig und mangelhaft. In 3,50 m Höhe fehlten sie ganz. Die Sprossen der Aufstiegleitern zum Gerüst waren nur einfach aufgenagelt. Auch in diesem Fall bestand für die Bauarbeiter eine konkrete Gefahrensituation.

In der Praxis werden allerdings die Fälle, in denen die Pflichtverletzungen zu Explosionen, Zerstörungen, Bränden, Produktionsausfällen usw. geführt haben, kaum unter dem Gesichtspunkt des § 31 ASchVO geprüft, weil hier in der Regel andere gesetzliche Bestimmungen des StGB (§§ 306 ff. usw.) oder der Wirtschaftsstrafverordnung eingreifen. Auch die tateinheitliche Anwendung der ASchVO bleibt zumeist außer Betracht, obwohl ihre Beachtung zur richtigen Einschätzung des Delikts und als Voraussetzung für eine wirksame Überwindung der Umstände, die im konkreten Bereich solche Rechtsverletzungen begünstigen oder erleichtern, von Bedeutung ist. Das zeigt folgendes Beispiel:

In einem neubauten Karbid-Werk war nicht genügend für den Wasserabfluß gesorgt worden bzw. waren die vorhandenen Abflußschächte häufig verstopft, so daß die Arbeiter vor den Karbid-Öfen in knöcheltiefem Wasser standen und durch schleichende Ströme leichte elektrische Schläge erhielten. Alle Verantwortlichen dieses Betriebes wußten von den Mißständen, ohne sich ernsthaft um die Beseitigung zu bemühen. Um einen Abfluß für das Wasser zu schaffen, schlug deshalb ein Arbeiter ein Loch in die Außenwand des Gebäudes. Von dieser „Lösung“ hatte sowohl der zuständige Betriebsleiter wie der Schichtmeister und der Brigadier Kenntnis genommen und sie nicht beanstandet. Als der Arbeiter an einem anderen Ofen eingesetzt wurde, schlug er wieder ein Loch in die Außenwand. Diesmal floß aber das Wasser nicht ins freie Gelände, sondern in die angrenzende Trafo-Station, was zum Erd- und Kurzschluß führte. Die Stromversorgung für das Karbid-Werk fiel auf Stunden aus. Der Ausfall in der Produktion betrug rund 410 000 MDN, und für Reparaturkosten mußten 15 700 MDN aufgewandt werden.

Wegen Verletzung der WStVO wurde gegen den Betriebsleiter, den Schichtmeister, den Brigadier und den Arbeiter ein Strafverfahren eingeleitet. Gegen den Betriebsleiter, den Schichtmeister und Brigadier wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft mit der Begründung eingestellt, daß ihnen keine schuldhafte Verletzung der WStVO nachgewiesen werden könnte. Gegen den Arbeiter wurde Anklage erhoben. Das Bezirksgericht lehnte die Eröffnung des Verfahrens ab.

15 vgl. OG, Urteil vom 17. Dezember 1964 - 2 Zst 7/64 - in diesem Heft.